Teilegutachten Nr. 99-1387-00-01



Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern

Technische Verenfabrik De Merwede B.V. Hersteller:

Seite 1

Dieses Gutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen/Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einbauabnahmen nach § 19 (3) Nr.4 StVZO.

Hersteller:

Technische Verenfabriek De Merwede B.V.

Molensteijn 17 3454 PT De Meern/Holland

Verifizierter Betrieb

unter DAR Registrier-Nr. QA 05 113 9036

I. Angaben zur Umrüstung:

Tieferlegung des Fahrzeugaufbaus durch:

Federn für Vorderachse: Kennzeichnung: 47-007 VA (Lackaufdruck)

rot oder blau
ig = 7,2 Farbe: Windungszahl ig = 7,2

Außendurchmesser Da = 150 mm

Höhe Lo = 325 mm

Drahtstärke d = 12,5 mm

Kennlinie: linear

Federn für Hinterachse: Kennzeichnung: 47-007 HA

(Lackaufdruck)

Farbe: rot oder blau ig = 12,4 Außendurchmesser Da = 96 mm Höhe Lo = 365 mm d = 9,5 mm linear mit Knick

Dämpfer vorn und hinten: Seriendämpfer oder Sportdämpfer ohne verstellbare Federteller, die vom Dämpferhersteller für den Fahrzeugtyp freigegeben sind und die in ihren Abmessungen (Endanschlag, Dämpferrohr-Durchmesser, Einfederweg) dem Serienteil entsprechen. Der Ausfederweg darf um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.

II. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: Mitsubishi Motors Corporation Tokyo/Japan

Kennlinie:

| FzTyp | Ausführung | (kW) | Handelsbezeichnung | ABE-Nr. |
|-------|--|------|---|---------|
| CAO | .A .B .D .E unter beson Berücksich der Auflage | | Mitsubishi Colt/ Lancer (außer GTI und Allrad) | G 005 |

Teilegutachten Nr. 99-1387-00-01



Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern

Technische Verenfabrik De Merwede B.V. Hersteller:

Seite 2

III. Auflagen und Hinweise:

Der vorschriftmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer bescheinigen zu lassen.

- Die vorschriftsmäßige Einstellung der Scheinwerfer ist zu überprüfen. 2.
- Die Fahrzeughöhe ist unter Ziffer 13 neu festzulegen. Das Tieferle-Die Fantzeugnone ist unter Ziffer 13 neu restzulegen. Das Tieferle-gungsmaß betrug am geprüften Fahrzeug 35 mm. Das genaue Maß der Tiefer-legung ist von fahrzeugspezifischen Toleranzen und der Fahrzeugaus-führung abhängig und kann wenige mm nach oben oder unten abweichen.
- Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- Die Vorspannung der Federn ist bei maximaler Ausfederung der Achsen zu 5. überprüfen.
- Das Gutachten ist mit dem Federnsatz mitzuliefern. 6.
- Spur und Sturz sind auf Serienwerte nach Angaben des Fahrzeugherstellers einzustellen. Ein Vermessungsdiagramm ist vorzulegen.
- Beim Anbau einer Anhängerzugvorrichtung ist die Höhe der Kupplungskugel über der Fahrbahn zu überprüfen. Bei zulässigem Gesamtgewicht muß die Höhe (Kugelmitte) zwischen 350 und 420 mm betragen. 8.
- entfällt -
- Nicht zulässig für Colt/Lancer GTI und Fahrzeuge mit Allradantrieb. . 10.
- Bei Fahrzeugen mit automatisch-lastabhängigem Bremskraftregler an der 11. Hinterachse ist dieser neu einzustellen.
- Es ist darauf zu achten, daß sich die Federwegbegrenzungselemente (z.B. 12. Gummi- oder Hartschaumteile auf der Dämpferkolbenstange) in funktionsfähigem Zustand befinden. Auch geringfügig verschlissene Teile sind auszutauschen
- Auf die Mindesthöhe der Unterkante des amtlichen Kennzeichens (vorn 200 mm, hinten 300 mm) ist gemäß § 60 (2) StVZO zu achten. 13.
- Der Einbau des Fahrzeug-Tieferlegungssatzes ist an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen mit sonst serienmäßigen Fahrwerksteilen 14. unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise mit allen Rad-Reifen-

 - unter Berucksichtigung der Auflagen und hinwerts wie der Kombinationen zulässig, die serienmäßig Verwendung finden oder
 durch Rädergutachten bzw. ABE genehmigt sind, soweit die Spurverbreiterung nicht mehr als 2 % beträgt, in den Punkten Auflagen und Hinweise keine diesem Prüfbericht widersprechenden Forderungen erhoben werden und die Verwendung der Rad-Reifen-Kombination mit dem Sorienfahrwerk geprüft ist. Serienfahrwerk geprüft ist.
- 15. - entfällt -
- Ausreichende Bodenfreiheit bleibt vorhanden. 16.



Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern

Technische Verenfabrik De Merwede B.V. Hersteller:

Seite 3

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung):

- 17. Beim Anbau von Spoilern, Türschwellern und Sonderauspuffanlagen ist auf ausreichende Bodenfreiheit zu achten.
- 18. Bei Fahrzeugen mit einer Sonderrad-Reifen-Kombination sollte nochmals auf Freigängigkeit der Räder bei tiefer Einfederung geachtet werden.
- 19. - entfällt -
- Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast über 830 kg auf Achse 1. Bei Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast über 790 kg auf Achse 2 ist diese auf 790 kg zu begrenzen. Das zulässige Gesamtgewicht ist gegebenenfalls neu festzulegen. 20.

IV. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse:

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV-Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 2" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling in leerem und beladenem Zustand (zul. Achslasten)
- Freigängigkeit Lenkverhalten

- Vorspannung der Federn und Restfederweg
- Betriebsfestigkeit und Kennlinie der Federn
Es wurde kein negativer Einfluß auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts blieben bei der Prüfung unberücksichtigt.

v. Schlußbescheinigung:

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE (siehe Ziff. II) beschriebenen Abweichungen den geltenden Vorschriften.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 bis 3 und ist nur als Einheit gültig.

Prüflaboratorium

Technologiezentrum Typprüfstelle

67245 Lambsheim

des

Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P00008-95

67245 Lambsheim, den 30. Juni 1999

Dipl.-Ing. Plennigwerth amtlich anelkannter Sachverstän für den Kraftfahrzeugverkehr chverständiger

Technologiezentrum Typprüfstelle - Königsberger Str. 20d - 67245 Lambsheim

Sachverständige